

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg (JugendamtS – Ju-
gAS) vom 10. Oktober 2008 (Amtsblatt S. 429), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2010
(Amtsblatt S. 234)**

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454), und auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.“.

b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG);“.

3. § 5 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Vorberatung der Produkte im Haushalt – Organisationseinheit Jugendamt;“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrates zur oder zum Vorsitzenden bestimmen;“.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt.“.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.